

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie
die Inanspruchnahme des Verpflegungsangebots
in der Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Dankmarshausen**

vom 12.05.2016

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233, 236) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dankmarshausen vom 12.05.2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Dankmarshausen in der Sitzung am 26.04.2016 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte der Gemeinde Dankmarshausen in kommunaler Trägerschaft.

**§ 2
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Dankmarshausen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung der Kinder in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so wird der volle Elternbeitrag für den Monat fällig.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie sowie nach dem Betreuungsumfang des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages für die Benutzung der Kindertagesstätte Dankmarshausen beträgt monatlich:

für das 1. Kind:	in Ganztagsbetreuung	143,00 EUR
	in Halbtagsbetreuung	100,00 EUR
für das 2. Kind:	in Ganztagsbetreuung	107,00 EUR
	in Halbtagsbetreuung	75,00 EUR

Für jedes weitere Kind werden keine Gebühren erhoben.

- (3) Gezählt werden, in Reihenfolge des Alters, die Kinder einer Familie, die gleichzeitig in der Kindertageseinrichtung Dankmarshausen betreut werden.
- (4) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Einrichtung nicht abgeholt, werden pro angefangener halben Stunde 12,00 € zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge

Die Gemeinde Dankmarshausen erlässt vor der Aufnahme des Kindes einen Bescheid als Betreuungsplatzzuweisung, aus dem die Höhe des Elternbeitrages nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht. Bei Änderungen im Laufe des Betreuungszeitraumes wird ein entsprechender Änderungsbescheid erlassen.

§ 10

Übernahme des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag kann nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.
- (3) Der Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages ist von den Erziehungsberechtigten an das Landratsamt Wartburgkreis, Jugendamt zu richten.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14.08.2006 in der Fassung der Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung vom 14.09.2009 außer Kraft.

Dankmarshausen, den 12. Mai 2016

M. Stein
Bürgermeister

- Siegel -